



DGC Siebengebirge e.V.
Bettina Stang
Im Korresgarten 41 A

53797 Lohmar

Gmund, 23. September 2003 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Haardtskopf" gem. § 25 LuftVG

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGC Siebengebirge e.V. vom 28.11.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 106 (Starts), 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132 und 105 (Landungen), Gemarkung Breitscheid.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Startgelände ist einmal pro Jahr nach dem 15. August zu mähen. Das Mahdgut ist von der Wiese zu entfernen.
2. Das Lagern an dem Startgelände ist ausschließlich für die Luftsportler und ihre Helfer zulässig.
3. Kraftfahrzeuge sind in Hochscheid abzustellen. Fluggeräte sind zu Fuß zur Startfläche zu tragen.
4. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet. Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein.
5. Zu der Straße L 255 ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 29.06.2000 erteilte der DHV auf Antrag des DGC Siebengebirge e.V. die Erlaubnis „Haardtskopf“ gemäß § 25 LuftVG. Die Erlaubnis wurde mit Auflagen befristet erteilt.

Im Frühjahr 2002 beantragte der Verein die Verlängerung der Erlaubnis „Haardtskopf“. Die Untere Landespflegebehörde Neuwied wurde mit Datum des 30.01.2002 am Verfahren gem. § 16 LuftVO beteiligt.

Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 18.09.2002 eine Besprechung mit Verein, DHV und Landespflegebehörde statt. Grund hierfür waren insbesondere Auflagen, die während des Befristungszeitraums nicht eingehalten wurden. Der geländehaltende Verein sicherte zu, die naturschutzfachlichen Auflagen auch in Zukunft einzuhalten.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2003 teilte die Unter Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Neuwied mit, dass unter Beachtung von Auflagen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb